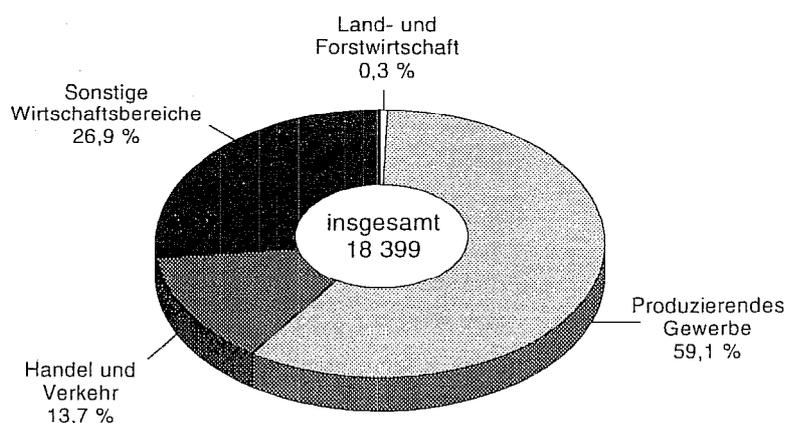


A VI 5 - S/1996
Ausgegeben im Dezember 1997

Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland am 30. Juni 1996

Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik

Einpendler aus Frankreich und Luxemburg am 30. Juni 1996
nach Wirtschaftsbereichen



Herausgeber:

Statistisches Landesamt
Saarland
Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35
Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21
E-Mail: statistik@stala.saarland.de

Statistisches Landesamt SAARLAND

AVIS-5

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet

Vorbemerkungen

Mit dieser Veröffentlichung wird in jährlichem Abstand jeweils zum 30. Juni über die Zahl und Struktur der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer berichtet, die im Saarland arbeiten, ihren ständigen Wohnsitz jedoch in Frankreich oder Luxemburg haben.

Als Rechtsgrundlage der Beschäftigtenstatistik gelten das Arbeitsförderungsgesetz (AFG, § 6) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) und die Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) bzw. 2. DEVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) bzw. 2. DÜVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616).

Die Beschäftigtenstatistik baut auf den Meldungen der Arbeitgeber auf. In der Regel werden so alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Auszubildende), zusammen etwa 80 % aller Erwerbstätigen, erfaßt. Unberücksichtigt bleiben Beamte, Selbständige und Mithelfende Familienangehörige und alle geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, die nur eine sogenannte Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit ausüben und nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (siehe Begriffserläuterungen).

Begriffserläuterungen

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind, fallen unter den oben genannten Begriff. Zu diesem Personenkreis gehören: Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, sofern es sich bei ihrer Erwerbstätigkeit nicht um eine sogenannte geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit handelt. Eine solche ist weder versicherungspflichtig noch beitragspflichtig. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "kurzfristig" ausgeübt oder nur "geringfügig entlohnt" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1996 als:

- *kurzfristig*, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen begrenzt ist (Bis 31.12.1978 waren noch Tätigkeiten versicherungsfrei, die auf 75 Arbeitstage oder 3 Monate beschränkt waren).

- *geringfügig entlohnt*, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt (bis 31.12.1978 = unter 20 Stunden) und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat DM 590,- nicht übersteigt. In den Jahren 1992 bis 1996 waren folgende Beschäftigungen mit einem Entgelt bis einschließlich DM versicherungsfrei:

Zeitraum	Versicherungsfreier Betrag
01.01.1992 - 31.12.1992	500 DM
01.01.1993 - 31.12.1993	530 DM
01.01.1994 - 31.12.1994	560 DM
01.01.1995 - 31.12.1995	580 DM
01.01.1996 - 31.12.1996	590 DM

Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Wird regelmäßig - nicht nur in den Semesterferien - eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt, so wird vermutet, daß das Studium nicht mehr im Vordergrund stehen kann. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht.

Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus ei-

nem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt fortbezahlt erhalten.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr versicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung erfaßt.

Ausländer

Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Regionale Zuordnung

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt nach dem sogenannten Arbeitsortprinzip. Die Beschäftigten werden der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**1. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht
und Staatsangehörigkeit
(Stand: 30.6.1996)**

Herkunftsland	Insgesamt		Deutsche		Ausländer	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Frankreich	18377	5123	4677	1455	13700	3668
Luxemburg	22	8	14	6	8	2
INSGESAMT	18399	5131	4691	1461	13708	3670

**2. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht,
Staatsangehörigkeit und Wirtschaftsabteilungen
(Stand: 30.6.1996)**

Wirtschaftsabteilung	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Land- und Forstwirtschaft	61	48	13	13	48
Energiewirtschaft, Bergbau	386	356	30	256	130
Verarbeitendes Gewerbe	9241	7493	1748	2266	6975
Baugewerbe	1251	1235	16	285	966
Handel	1845	889	956	648	1197
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	666	499	167	229	437
Kreditinstitute und Versicherungs- gewerbe	117	37	80	68	49
Sonstige Dienstleistungen	4604	2636	1968	767	3837
Organisationen ohne Erwerbs- charakter, private Haushalte	139	45	94	91	48
Gebietskörperschaften, Sozial- versicherung	89	30	59	68	21
INSGESAMT	18399	13268	5131	4691	13708

**3. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht,
Staatsangehörigkeit, Kreisen und ausgewählten Gemeinden^{*)}**
(Stand: 30.6.1996)

Kreis Stadt/Gemeinde	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Stadtverband Saarbrücken	11461	7790	3671	3101	8360
darunter:					
Saarbrücken	8890	5817	3073	2386	6504
Großrosseln	304	237	67	113	191
Kleinblittersdorf	869	619	277	141	755
Sulzbach	268	203	65	87	181
Völklingen	842	717	125	275	567
Landkreis Merzig-Wadern	854	554	300	154	700
darunter:					
Merzig	205	162	43	50	155
Mettlach	453	271	182	63	390
Landkreis Neunkirchen	489	370	119	120	369
darunter:					
Neunkirchen	344	253	91	75	269
Landkreis Saarlouis	3148	2446	702	844	2304
darunter:					
Dillingen	729	689	40	184	545
Saarlouis	1372	1098	274	350	1022
Überherrn	435	217	218	113	322
Saarpfalz-Kreis	2383	2056	327	452	1931
darunter:					
Blieskastel	301	220	81	64	237
Homburg	1073	1031	42	188	885
St. Ingbert	707	592	115	132	575
Landkreis St. Wendel	64	52	12	20	44
SAARLAND	18399	13268	5131	4691	13708

^{*)} Gemeinden mit mindestens 200 Einpendlern.